

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:  
BMWFJ-14.810/0018-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMI-LR1335/0001-III/1/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@bmwfj.gv.at richten.

## **BMI; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird. Ressort-stellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

### **I. Allgemeines**

Im Wesentlichen wird in diesem Gesetzesentwurf die Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände umgesetzt. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf eine gute Abgrenzung zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen dadurch besteht, dass im dritten Abschnitt die Überschrift "Lagerung außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen" lautet.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### 1) Zu § 17 Abs. 3:

In den Z 1 - 3 wird festgelegt, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um eine Fachkenntnissachweiskarte zu erhalten. Im letzten Satz wird bestimmt,



dass der Antrag abzuweisen ist, wenn die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 nicht vorliegen. Aus der Formulierung des letzten Satzes ist nicht erkennbar, ob das Nichtvorliegen einer einzelnen oder aller drei Voraussetzungen für die Abweisung des Antrages erforderlich ist bzw. sind. Da jedoch davon auszugehen ist, dass für die Abweisung des Antrages bereits die Nichterfüllung einer der Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 ausreichend ist, sollte der letzte Satz lauten: "Der Antrag ist abzuweisen, wenn eine der Voraussetzungen der Z 1 bis 3 nicht vorliegt."

### 2) Zu § 20 Z 2:

Hier wird die Kategorie F2 als Feuerwerkskörper definiert, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel verursachen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Aus technischer Sicht ist unklar, was "abgegrenzte Bereiche im Freien" sind. Bedeutet das einen abgesperrten Bereich oder einen räumlich begrenzten Bereich?

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen Klarheit darüber geschaffen werden, was darunter zu verstehen ist. Vermutlich ist ein räumlich abgegrenzter, von Hindernissen freier Bereich gemeint, innerhalb dessen der Feuerwerkskörper gefahrlos zur Wirkung gebracht werden kann.

### 3) Zu § 27 Abs. 1 und 2:

Dieser Paragraph befasst sich mit der Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände.

Gemäß Abs. 2 Z 7 sind bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr sowie "gegebenenfalls" der Mindestsicherheitsabstand anzugeben. Gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 ist bei den Kategorien F3 und F4 "jedenfalls" ein Mindestsicherheitsabstand anzugeben. Es ist somit durch das Wort "gegebenenfalls" in Abs. 2 Z 7 ein Gegensatz zu Abs. 3 Z 3 und 4 vorhanden.

Es wird daher vorgeschlagen, entweder in Abs. 2 Z 7 das Wort "gegebenenfalls" zu streichen oder überhaupt die Bestimmung des Abs. 2 Z 7 in die Bestimmungen des Abs. 3 Z 3 und 4 zu integrieren.

### **III. Abschlussbemerkung**

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 03.09.2009  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

*Elektronisch gefertigt.*

-

-